

stahl und Betrug. Dort heißt es: „Wer... die Tat... als Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich... zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat...“ (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Hier wird die kriminelle Zielstellung als Grund der Gruppenbildung verlangt, um damit die gezielte Ausnutzung der Vorteile und die dadurch erhöhte Gefährlichkeit solcher Gruppenhandlungen zu erfassen. Ähnliche Formulierungen finden sich in den §§ 216 Abs. 1 Ziff. 2, 128 Abs. 1 Ziff. 2, 89 Abs. 2 und 92 Abs. 2 StGB.

Die Abhandlung der Problematik an entscheidungstheoretischen Termini darf allerdings nicht dazu verleiten, differenzierte Abwägungen und Überlegungen — insbesondere hinsichtlich der jeweils in Ziff. 2 beschriebenen Faktoren — auf Seiten der Täter zu erwarten. Dazu noch ein Beispiel:

Vor Beginn einer tätlichen Auseinandersetzung mit zwei Erwachsenen wurde diesen von einem der Jugendlichen zugerufen: „Wir sind fünf, da geht's euch schlecht“ und „nun macht mal was“. Diese Äußerungen drücken — wenn auch mit primitiven Worten — deutlich das subjektive Empfinden größeren Kraftgefühls (Nutzenerwartung) und der geringeren Gegenwehrmöglichkeit der Geschädigten (Realisierungswertung) aus. Aber auch wenn aus Äußerungen vor, während oder nach der Tat nicht auf derartige psychische Vorgänge und ihre Bedeutung für den Tatablauf geschlossen werden kann, so sind sie doch meistens an Hand des Handlungsablaufs und aus anderen objektiven Fakten nachzuweisen. Wie bei vielen anderen Problemen der Motivation kriminellen Verhaltens wird auch hier deutlich, daß wir uns bei der Motivanalyse nicht ausschließlich auf die Aussagen der Täter selbst stützen können<sup>9</sup>.

Wenn auch die genannten sozialpsychologischen Kriterien der Gruppe im engen Sinne nicht vorzuliegen brauchen — der Grund des Zusammenschlusses sagt noch nichts über die Struktur einer Gruppe aus —, so liegen doch hier Möglichkeiten der differenzierten Beurteilung von Gruppenstraftaten und -tätigen, auf die nicht verzichtet werden kann.

Im Schema lassen sich bei Gruppenhandlungen diese Beziehungen etwa wie folgt erfassen:

Psychologische Kriterien als Elemente der Gefährlichkeit einer kriminellen Handlung	Reaktion im StGB
Vorteile der gruppenweisen Begehung werden erlebt, in Kauf genommen; sie führen zu erhöhter Nutzungs- und Realisierungseinschätzung und zu veränderter Entscheidungsstrategie	Schaffung spezieller Gruppentatbestände (z. B. § 215 Abs. 1) und Teilbestimmungen zur gruppenweisen Begehung auch als Einzeltat verfolgter Straftaten (z. B. § 213 Abs. 2 Ziff. 3), um der erhöhten Gefährlichkeit begegnen zu können
Vorteile der gruppenweisen Begehung werden angestrebt und gezielt ausgenutzt	Schaffung von Tatbeständen schwerer Fälle (z. B. §§ 128 Abs. 1 Ziff. 2, 216 Abs. 1 Ziff. 2) aber auch 162 Abs. 1 Ziff. 2)
Dabei Funktionsleistung, Struktur- und Ranggliederung und Optimierung der kriminellen Kooperation (weitere Untergliederung möglich)	Keine spezielle Reaktion (Berücksichtigung bei der Beurteilung des Grades der Schuld und den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 61)

Zu den Kriterien der Gruppenstraftat und der individuellen Verantwortlichkeit der Täter

Wenn bisher entscheidungstheoretische Grundaspekte als die maßgeblichen Ansätze für die Beantwortung der Frage genannt wurden, ob eine von mehreren Personen begangene Straftat als ein Gruppendedikt zu qualifi-

zieren ist, so ist bereits sichtbar geworden, daß das wesentlichste Kriterium für die erhöhte Gefährlichkeit derartiger Handlungsweisen in der objektiv existenten und subjektiv einberechneten Kooperation im strafrechtswidrigen Handeln besteht. In diesem Zusammenhang wollen wir uns der Frage zuwenden, welche Bedeutung eine *gemeinsame Vorplanung kriminellen Handelns* für die Annahme einer Gruppenstraftat hat. Es ist offensichtlich, daß die beschriebene Form der Kooperation „erfolgreicher“ zu sein verspricht, wenn die einzelnen Beteiligten nach einem abgestimmten Plan handeln. Es gibt Fälle, in denen ein raffiniert ausgeklügeltes System des strafrechtswidrigen Zusammenwirkens bestand, um die Wahrscheinlichkeit des Gelingens, die Größe des vorgestellten Nutzens sehr hoch zu halten, die Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens zu verringern und damit das Wirksamwerden des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen diese Straftaten zu erschweren. Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß das Vorliegen eines gemeinsamen Planes und dessen so „vorgeplante“ arbeitsteilige Ausführung *unabdingbare* Voraussetzung für die strafrechtliche Qualifizierung einer von mehreren Personen begangenen kriminellen Handlung als Gruppenstraftat sei. Das ist bisher auch von niemandem ernsthaft gefordert worden. Wenn Seidel/Lupke darauf hingewiesen haben, daß „in subjektiver Hinsicht . . . der einzelne . . . (davon) Kenntnis haben (muß), daß er im Verband mit mehreren anderen tätig wird und er . . . den gemeinsamen Plan in seinen großen Umrissen kennen (muß)“ (a. a. O., S. 497), so haben sie damit lediglich Voraussetzungen für den Spezialfall des Vorliegens eines vorher abgesprochenen gemeinsamen Planes formuliert. Daneben kann es selbstverständlich Fälle geben, in denen spontane Zusammenschlüsse mehrerer Personen und das Begehen von strafrechtswidrigen Handlungsweisen Gruppenstraftaten darstellen<sup>10</sup>.

Der folgende Sachverhalt unterstreicht diesen Standpunkt und zeigt insbesondere, daß die unterschiedlichen Phasen der Herausbildung des Tatentschlusses, d. h. der eigenverantwortlichen Entscheidung zum „Mittun“, für die Qualifizierung der Handlung als Gruppenstraftat unerheblich sind.

Die Angeklagten M., H. und S. fuhren nach dem Aufenthalt in einer Gaststätte, in der sie etwas gegessen und jeder außer einem Schnaps auch etwa 6 bis 7 Glas Bier getrunken hatten, mit der Straßenbahn nach Hause. Als alle anderen Fahrgäste aus der Bahn ausgestiegen waren, verstärkte sich die bereits vorher vorhandene übermütige Stimmung. Als der Angeklagte M. bemerkte, daß im Polster eines Sitzes ein kleines Loch war, vergrößerte er diese schadhafte Stelle mit dem Finger um etwa 6 cm. Dies bemerkte der Angeklagte H., er nahm sein Taschenmesser und schnitt das Polster damit weiter auf. Einen anderen Sitz schnitt er über Kreuz ein. Der Angeklagte S. riß mit den Händen die bereits beschädigten Polster noch weiter auf. Danach verließen sie die Straßenbahn.

Die drei Angeklagten wurden wegen eines in Gruppenform begangenen Rowdydelikts verurteilt.

Die Ermittlungen und die Beweiserhebung ergaben, daß keiner der Angeklagten dem anderen „nachstehen“ wollte und sie sich mit ihren Handlungen völlig in Übereinstimmung befanden, ohne ihr Vorhaben und Tun etwa vorher exakt abgesprochen und arbeitsteilig organisiert zu haben. Gerade die Tatsache, daß sie zu dritt am Werke waren, spornte sie in ihren rechtswidrigen Handlungen an. Ihre Kooperation und gleichermaßen die ihnen durchaus bewußte Tatsache, daß sie als drei Täter einen relativ festen Verband — wenn auch nur vorübergehend — bildeten, der etwaigen gegen sie einschreitenden Personen verstärkt hätte

io vgl. Ltschke/Keil, a. a. O., S. 179.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Dettenbom, „Motivdefinition und Motivfeststellung in Kriminologie und Kriminalistik“, Staat und Recht 1968, Heft 4 S. 621.